

Vereinsadresse, 5400 Baden

Statuten des Vereins „Pro Velo Region Baden“

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 : Name

Unter dem Namen „Pro Velo Region Baden“, im folgenden PVBA genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

PVBA ist die Nachfolgerin der „Interessengemeinschaft Velo Region Baden des VCS“, welche als Arbeitsgruppe des VCS seit 1980 tätig war, und übernimmt deren Mitglieder und Aktiven. Der Name änderte sich am 1. Januar 2007 von „Interessengemeinschaft Velo Region Baden“ zu „Pro Velo Region Baden“ im Zuge einer landesweiten Vereinheitlichung der Namen der Dachorganisation und regionalen Organisationen, unter Beibehaltung der Statuten und des Zweckes.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz von PVBA ist Baden, Aargau.

Artikel 3: Zweck

PVBA bezweckt generell die Umwelt im Nahverkehrsbereich zu schützen und speziell das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Verkehrsmittel zu fördern. Unter "Velos" versteht PVBA alle Fahrzeuge mit einem muskelkraftgestützten Antrieb.

PVBA setzt sich für alle das Velo betreffenden Belange ein, insbesondere für Sicherheit und Komfort beim Fahren, für Verbesserungen an der Infrastruktur inklusive Veloabstellanlagen, und für die Verknüpfung des Velos mit dem öffentlichen Verkehr.

PVBA vertritt die Interessen der Velofahrenden gegenüber den Behörden.

PVBA wacht darüber, dass die in der Bau-, Strassenbau-, Planungs- Strassenverkehrs- und Umweltschutzgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zu Gunsten des Veloverkehrs und zu Gunsten einer minimalen Umweltbelastung realisiert und die entsprechenden Bestimmungen korrekt angewendet werden. PVBA ergreift zu diesem Zweck die notwendigen Rechtsmittel.

PVBA sucht die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs. PVBA ist Mitglied von Pro Velo Aargau und Pro Velo Schweiz.

Mitgliedschaft

Artikel 4: Eintritt

Als Mitglieder können PVBA beitreten:

- natürliche Personen
- juristische Personen (z.B. Vereinigungen, Stiftungen, Organisationen), welche die Bestrebungen von PVBA unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Artikel 5: Austritt/Ausschluss

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mitglieder, welche PVBA wiederholt Schaden zufügen, können – nach Anhörung – mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung, von PVBA ausgeschlossen werden.

Es gelten im Weiteren die gesetzlichen Bestimmungen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf Rückerstattung.

Finanzielles

Artikel 6: Finanzierung

PVBA hat keine Gewinnabsichten.

Die Finanzierung von PVBA erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, durch freiwillige Zuwendungen sowie den Erlös von Verkaufsaktionen und weiteren Aktivitäten.

Artikel 7: Mitgliederbeiträge

1) Der Mitgliederbeitrag beträgt 40 Fr für Einzelmitglieder, 50.- für Familien, 20.- für Jugendliche in Ausbildung, und 100.- für Organisationen. Mitglieder mit über 100.- bezahltem Mitgliederbeitrag gelten als Gönner.

2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann für Einzelmitglieder und Familien mit KulturLegi reduziert werden.

Artikel 8: Haftung

Für die Verbindlichkeiten von PVBA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 9: Auflösung von PVBA

Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, gemäss dem Vereinszweck (Artikel 3).

Falls sich keine Generalversammlung mehr einberufen lässt, fällt das Vereinsvermögen Pro Velo Aargau oder Pro Velo Schweiz zu.

Organisation

Artikel 10: Organe

Die Organe von PVBA sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitsgruppen
4. die Rechnungsrevisoren

Artikel 11: Generalversammlung

Oberstes Organ von PVBA ist die Generalversammlung. Der Vorstand beruft sie mindestens einmal jährlich ein als Jahresversammlung, mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Datum, durch schriftliche (Brief oder Email) Einladung an die Mitglieder.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein bei Vorliegen dringender Geschäfte, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche unterschriftlich verlangt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
- 2) Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsrevisoren oder -Revisorinnen.
- 3) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- 4) Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 5) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- 6) Beschlussfassung über alle der Generalversammlung vorgelegten Geschäfte.

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder sind zu beschliessen:

- 7) Statutenänderungen.
- 8) Auflösung oder Fusion des Vereins.

Artikel 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsperiode beträgt ein Jahr.

Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand entscheidet in finanziellen Angelegenheiten bis zu einer Summe von 5'000.- Schweizer Franken.

Artikel 13: Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von einzelnen Sachgebieten bildet der Vorstand Arbeitsgruppen. Diese liefern dem Vorstand Entscheidungsgrundlagen. Die Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend autonom, dürfen aber ohne Ermächtigung des Vorstandes keine Beschlüsse fassen, welche PVBA gegen aussen verpflichten oder belasten. In jeder Arbeitsgruppe sorgt eine Person für genügenden Kontakt zum Vorstand.

Artikel 14: Rechnungsrevisoren

Zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsrevisoren oder -Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht.

Allgemeines

Artikel 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung von PVBA vom 18. Oktober 2005 angenommen und an den Jahresversammlungen vom 22. Januar 2008, vom 22. März 2016, vom 27. April 2021, und vom 25. April 2023 angepasst.

Pro Velo Region Baden

Der Präsident Jürg Meier

Die Aktuarin Anja Weber

Der Kassier Kurt Frei

Revision Sabine Sahli und Dacfey Dzung

Ennetbaden, den 25. April 2023